

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 22

Lübben (Spreewald), den 16. März 2013

Nummer 3





IMPRESSUM

**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und

Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 28. Februar 2013	Seite 2
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 18. Februar 2013	Seite 2
Besetzung der Wahlvorstände zur Wahl des 18. Bundestages in der Stadt Lübben (Spreewald) am 22. September 2013	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung der Teileinziehung eines Straßenabschnittes einer öffentlichen Straße	Seite 3
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1e „Innenstadt“ der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 4
Abstimmungsbekanntmachung	Seite 4
Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald	Seite 6
Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2012	Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 28. Februar 2013

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2013/007**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 e „Innenstadt“ - 1. Änderung der Stadt Lübben (Spreewald) und die zugehörige Begründung werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2013/010**

Die Stadt Lübben (Spreewald) tritt dem Aktionsbündnis „Klare Spree“ bei.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2013/027**

Die Fraktion Die Linke entsendet Herrn Peter Rogalla als stimmberechtigtes Mitglied in den Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2013/008**

Die in der Parksiedlung an der Parkstraße/Schillerstraße in Lübben (Spreewald) gelegenen kommunalen Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstücke 200 mit 2 199 qm und 201 mit 2 519 qm werden an die K & S - Dr. Krantz Sozialbau und Betreuung SE & Co. KG, geschäftsansässig Rotenburger Straße 01 in 27367 Sottrum, zum Zweck der Errichtung einer Altenpflegeeinrichtung für an Demenz erkrankte Patienten mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 5.000.000,00 EUR, veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2013/009**

Das in der Parksiedlung an der Bergstraße in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 243 mit 1 176 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit einer Geschäftseinheit im Erdgeschoss und 6 Wohneinheiten im Ober- und Dachgeschoss veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2013/020**

Die an der Gubener Straße in Lübben (Spreewald) gelegenen Teilflächen der kommunalen Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 49, Flurstücke 143 und 149 mit insgesamt ca. 1 350 qm werden zum Zweck der Erweiterung des in seinem Eigentum befindliche und auf den angrenzenden Grundstücken Gemarkung Lübben, Flur 49, Flurstücke 34 und 35 vorhandenen Hotels und Restaurants „Spreeblick“ und der Errichtung eines separaten Veranstaltungsgebäudes, einer Kahanlegestelle sowie der erforderlichen Stellflächen und Außenanlagen veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2013/018**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für das Los 2 Heizung-Lüftung-Sanitär Neubau Feuerwehr Treppendorf, Heideweg, 15907 Lübben mit einer Bruttosumme von 37.671,97 EUR an die Firma Thomas Kupsch, Lindenstraße 28, 15926 Luckau zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2013/019**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für das Los 5 Fenster/Türen/Tore Neubau Feuerwehr Treppendorf, Heideweg, 15907 Lübben mit einer Bruttosumme von 28.041,99 EUR an die Firma Bauelemente Steffen Marko, Ringstraße 14, 03159 Döbern zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 18. Februar 2013

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

· Das im privaten Eigentum befindliche Grundstück der Gemarkung Lübben, Flur 26, Flurstück 181/1 mit 38.010 Quadratmetern wird zum Zweck der Erstaufforstung der nicht bewaldeten Grund-

stücksteifläche mit circa 18.550 Quadratmetern und der Bewirtschaftung der bewaldeten Grundstücksteifläche mit circa 19.460 Quadratmetern von der Stadt Lübben (Spreewald) käuflich erworben.

- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag zur Neugestaltung der Freiflächen Am kleinen Hain, Parkplatz Neupostolische Kirche, an die Firma Tief- und Landschaftsbau Tieba GmbH, mit einem Auftragsvolumen von 103.706,42 Euro zu vergeben.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für das Bauvorhaben Erweiterung 2. Grundschule für Hort- und Ganztagschulkonzept, Wettiner Straße, Lübben das Los 7 Estricharbeiten mit einer Bruttosumme von 44.731,15 Euro an die Firma Viebahn GmbH, Industriegelände 21, 17219 Möllenhagen zu vergeben.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für das Bauvorhaben Erweiterung 2. Grundschule für Hort- und Ganztagschulkonzept, Wettiner Straße, Lübben das Los 8 Trockenbauarbeiten/Akustik mit einer Bruttosumme von 132.571,95 Euro an die Firma Trockenbau Lübben, Lupinenweg 8, Lübben zu vergeben.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für das Bauvorhaben Erweiterung 2. Grundschule für Hort- und Ganztagschulkonzept, Wettiner Straße, Lübben das Los 10 Malerarbeiten mit einer Bruttosumme von 53.853,71 Euro an die Firma Malerbetrieb Dieter Ihl, Bahnhofstraße 17 a, 15910 Schönwald zu vergeben.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für das Bauvorhaben Erweiterung 2. Grundschule für Hort- und Ganztagschulkonzept, Wettiner Straße, Lübben das Los 11 Bodenbelagsarbeiten mit einer Bruttosumme von 84.746,39 Euro an die Firma Guntram Scherbatzki, Kossenblatter Straße 16, 15913 Märkische Heide zu vergeben.

Besetzung der Wahlvorstände zur Wahl des 18. Bundestages in der Stadt Lübben (Spreewald) am 22. September 2013

Sehr geehrte Bürgerinnen und sehr geehrte Bürger, zur Durchführung der Bundestagswahl werden in der Stadt Lübben (Spreewald) voraussichtlich **14 Wahllokale** eingerichtet. Des Weiteren werden **Briefwahlvorstände** zu bilden sein. Diese sind mit (Brief-)Wahlvorständen zu besetzen.

Ich möchte Sie bereits heute aufrufen, durch Ihre Mitarbeit in einem Wahlvorstand zur Gewährleistung eines reibungslosen Wahlablaufes beizutragen.

Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen wird für den Wahltag ein **Erfrischungsgeld** gewährt.

Die Wahllokale sind in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Schließung der Wahllokale.

Wenn Sie bereit sind, in einem Wahlvorstand mitzuarbeiten, bitte ich Sie, dies

bis zum 30. April 2013

den Kolleginnen des Bürgerbüros der Stadt Lübben (Spreewald), Zimmer 116, Tel: 79-25 05 / 2506 / 2507, Fax 79-2560, eMail Wahlen@Luebben.de mitzuteilen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Kolleginnen des Bürgerbüros zu folgenden Sprechzeiten

Mo.	8.00 bis 12.00 Uhr
Di.	9.00 bis 19.00 Uhr
Mi.	9.00 bis 14.00 Uhr
Do.	9.00 bis 17.00 Uhr
Fr.	9.00 bis 14.00 Uhr

gern zur Verfügung.

Lothar Bretterbauer

Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Teileinziehung eines Straßenabschnittes einer öffentlichen Straße

Gemäß §8 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. 15. 358), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. 1/11, Nr. 24) wird mit Wirkung vom 01.05.2013 verfügt:

Der Straßenabschnitt der Straße/des Waldweges (ohne Namen) der Flur 6, Flurstück 55 (teilweise) abbiegend in das Flurstück 50/2 der Gemarkung Radensdorf, einmündend von der Straße K 6115 und auslaufend am Ende des Waldweges des Flurstückes 50/2 der Flur 6 (siehe Flurplan) wird Bis den allgemeinen Verkehr eingezogen und soll mit dem Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und dem Zusatzzeichen 1026-38 (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei) beschildert werden.

Begründung: Aufgrund der widrigen Verkehrsverhältnisse ist diese Teileinziehung notwendig.

Mit der Teileinziehung wird die Benutzung des Weges nur noch für den forst- und landwirtschaftlichen Verkehr erlaubt.

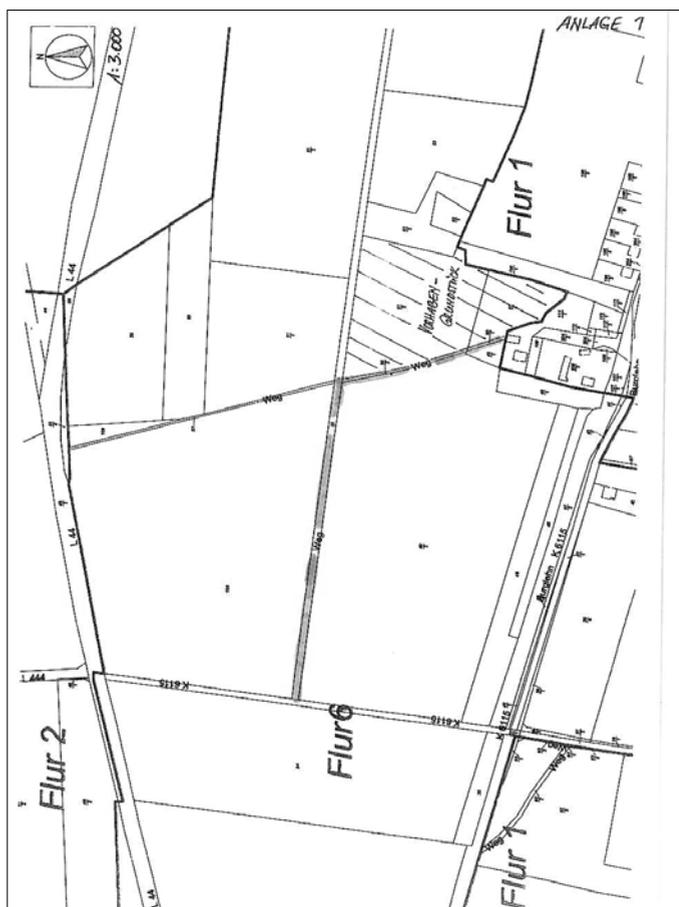
Diese Verfügung und deren Begründung kann in der Ordnungsbehörde der Stadt Lübben (Spreewald), Postmaße 5, Zimmer 102 eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen:

Stadt Lübben (Spreewald)
Fachbereich II
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.
Lübben, den 11.02.2013

Bretterbauer
Bretterbauer
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1e „Innenstadt“ der Stadt Lübben (Spreewald)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 28. Februar 2013 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1e „Innenstadt“ der Stadt Lübben (Spreewald) beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch geändert.

Der Planänderungsentwurf liegt einschließlich seiner Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Zeit **vom 25. März 2013 bis zum 26. April 2013** im Fachbereich III Bauwesen / Sachgebiet Stadtplanung der Stadtverwaltung in Lübben (Spreewald), Poststraße 5, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Mo.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
 Di.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Mi., Do.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Fr.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr.

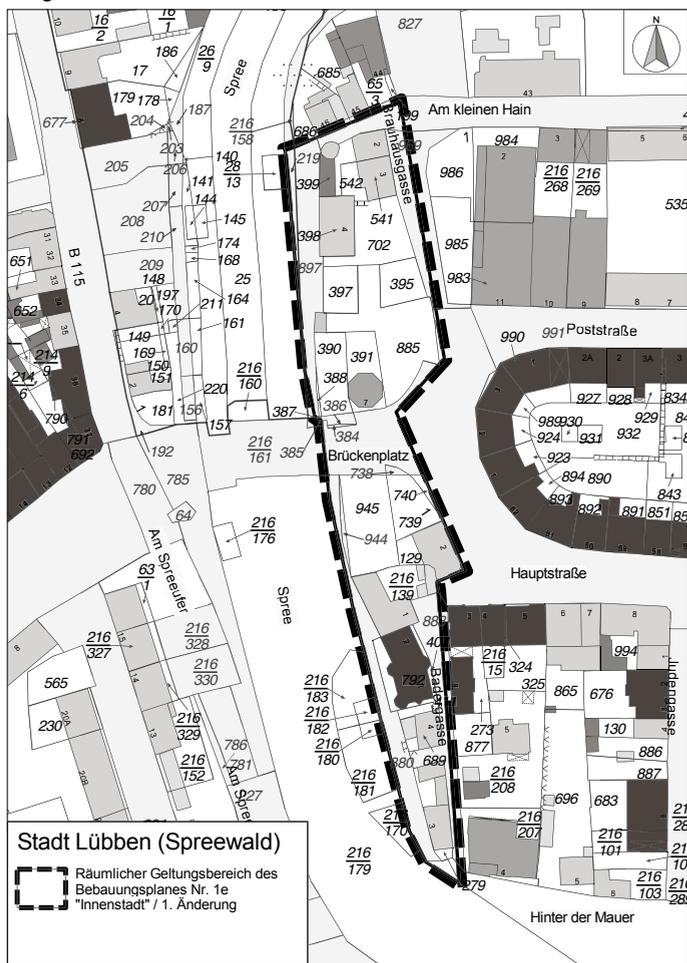
Außerhalb dieser Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung unter 0 35 46/79-22 03, -2204 oder -22 06 möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lübben, den 16. März 2013

Bretterbauer
 Bretterbauer
 Bürgermeister



Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Der Bürgermeister

Gemeinde: Stadt Lübben (Spreewald)

Stimmkreis: 28

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgL-WahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in dem folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadt Lübben (Spreewald) Bürgerbüro Poststr. 05 15907 Lübben (Spreewald)	Mo: 08.00 - 12.00 Uhr Di: 09.00 - 19.00 Uhr Mi: 09.00 - 14.00 Uhr Do: 09.00 - 17.00 Uhr Fr. 09.00 - 14.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ih-

res Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhältet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide

Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind:

Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf:

In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulpans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Alexander Misera
Lieberoser Straße 25
03046 Cottbus
Paul Weisflog
Am Wald 5
03054 Cottbus
Sebastian Wirries
Universitätsstraße 10
03046 Cottbus
Jasper Schwenzow
Straße der Jugend 105
03046 Cottbus
Prof. Dr. Daniel Baier
Töpferstraße 2
03046 Cottbus

Stellvertreter:

Claudia Eckert
Wilhelm-Külz-Straße 40
03046 Cottbus
Ole Kröger
Erich-Weinert-Straße 6
03046 Cottbus
Sarah Meßmer
August-Bebel-Straße 80
03046 Cottbus
Fabian Frank
Karlstraße 18
03044 Cottbus
Prof. Dr. Christiane Hipp
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16
03044 Cottbus

Lübben, den 16.03.2013

Bretterbauer
Bürgermeister

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald

Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2012

Am 11. Februar 2013 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 354 allgemeine und 22 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2012 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Auf-

wendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro qm als Größere. Für das Gebiet der Stadt Lübben wurden zum Stichtag 31.12.2012 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2012	Merkmale 31.12.2012
5901	Lbn Zent Markt/Hauptstr./Badergasse	90 EUR/qm	M SB
5902	Lbn Zent Brauhaus/Kirche/Lohmühlengasse	70 EUR/qm	M SB
5903	Lbn Zent. Breite Str./Sternstr.	65 EUR/qm	M SB
5904	Lbn Zent. Warmbad/Gericht	55 EUR/qm	M SB
5905	Lbn. Zent. Am kleinen Hain/Ehem. KIB	40 EUR/qm	M SB
4001	Lbn Berliner Str/Neugasse/Lindenstr	60 EUR/qm	M 800qm ebf
4021	Lbn Nord Frauenb/Berl Ch	45 EUR/qm	M ebf
0006	Lbn Nord Berliner Tor	50 EUR/qm	W 900qm ebf
0511	Lbn Nord	50 EUR/qm	WA 500qm
4013	Lbn West Logen/Bahnhofst/Parksiedlung	50 EUR/qm	M 1000qm ebf
0001	Lbn West	50 EUR/qm	W 900qm ebf
4037	Lbn Cob-Str-Steinkirchen	35 EUR/qm	M 800qm ebf
4002	Lbn Gubener Vorst/Kupka	50 EUR/qm	M 1000qm ebf
0002) 0003)	Lbn Ost Kleinbahnstraße/ Deichsiedlung	55 EUR/qm	W 800qm ebf
4031	Lbn Ostbahnhof	30 EUR/qm	M ebf
6005) 6006) 6007) 6008) 6009)	Lbn Gewerbe Ost/Süd/Nord-West/Süd2/ Lieberoser Straße	12 EUR/qm	G
7025	Lbn Am kleinen Hain	15 EUR/qm	SE ASB ebf
0025	Lbn Treppendorf	35 EUR/qm	W 1100qm ebf
4043	Lbn Hartmannsdorf	25 EUR/qm	MD 900qm ebf
0031	Lbn Hartmannsdorf	40 EUR/qm	WA 700qm
4045	Lbn Lubolz	25 EUR/qm	MD 800 qm ebf
4041	Lbn Neuendorf	10 EUR/qm	M 1000 qm ebf
6010	Lbn Neuendorf	10 EUR/qm	G
4049	Lbn Radensdorf	20 EUR/qm	MD 800qm ebf

Zone	BRW-Zone	Beschluss 1.1.2012	Merkmale 31.12.2012
6011	Lbn Radensdorf an der B 320	5 EUR/qm	GI ASB ebf

Abkürzungen:

Art der bauliche Nutzungen

W	Wohnbaufläche
WA	allgemeines Wohngebiet
M	gemischte Baufläche
MD	Dorfgebiet
G	gewerbliche Baufläche
GI	Industriegebiet
S	Sonderbauflächen
SE	Sondergebiet Erholung

Ergänzung Art der Nutzung

ASB Außenbereich

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

keine Angabe: erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei

ebf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

ebpf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragspflichtig und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Sanierungszusatz

SB sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung

Es wurden 19 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Die Stadt Lübben liegt im Bereich Spreewald, für den nachfolgende Werte gelten.

Art der Nutzung	EUR/qm
Ackerland, Ackerzahl 25	0,35
Grünland, Grünlandzahl 30	0,35
Forsten, mit Aufwuchs	0,30

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Seit dem 20. September 2010 werden die Bodenrichtwerte in Kombination mit den aktuellen Geobasisdaten zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehö-

ren Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsname oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattname (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden

eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter der Rufnummer 0 35 46/20 27 58, -60, -90 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 0 35 46/20 12 64 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

gez. *Schiefelbein*

Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2012

Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Stadt Lübben

Am 08. Februar 2012 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27), sind die Bodenrichtwerte in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.



Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit vom

18. März 2013 bis 19. April 2013

während der Sprechzeiten **in der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Raum 213, 15907 Lübben** öffentlich ausgelegt.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind - auch außerhalb der Auslegungsfrist - in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

gez. *Schiefelbein*

Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses



Erläuterungen und Legende zu den Bodenrichtwerten

Wertbeeinflussende Merkmale

Art der baulichen Nutzung

W Wohnbaufläche	M gemischte Baufläche (auch Baufläche ohne nähere Spezifizierung)
WA allgemeines Wohngebiet	MD Dorfgebiet
WR reines Wohngebiet	MI Mischgebiet
WS Kleinsiedlungsgebiet	MK Kerngebiet
WB besonderes Wohngebiet	
G gewerbliche Baufläche	S Sonderbaufläche
GE Gewerbegebiet	SE Sondergebiet für Erholung (§10 BauNVO)
GI Industriegebiet	SO sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO)
GD dienstleistungsorientierte gewerbliche Baufläche (bis 01.01.2012)	GB Bauflächen für Gemeinbedarf
	SOE Erholungsgebiet (bis 01.01.2012)

Ergänzungen zur Art der Nutzung

EFH Ein- und Zweifamilienhäuser	LAD Läden (eingeschossig)
MFH Mehrfamilienhäuser	EKZ Einkaufszentren
GH Geschäftshäuser (mehrgeschossig)	MES Messen, Ausstellungen, Kongresse, Großveranstaltungen aller Art
WGH Wohn- und Geschäftshäuser	BI Bildungseinrichtungen
BGH Büro- und Geschäftshäuser	MED Gesundheitseinrichtungen
BH Bürohäuser	HAF Hafens
PL Produktion und Logistik	GAR Garagen, Stellplatzanlagen, Parkhäuser
WO Wochenendhäuser	MIL Militär
FEH Ferienhäuser	LP landwirtschaftliche Produktion
FZT Freizeit und Touristik	ASB Außenbereich

Maß der baulichen Nutzung

II Geschosszahl	<ul style="list-style-type: none"> römische Ziffer z. B. II (I-II) arabische Dezimalzahl z. B. 2,0-0,6
WGFZ... Wertrelevante Geschossflächenzahl	<ul style="list-style-type: none"> arabische Dezimalzahl z. B. 0,2-0,6 arabische Dezimalzahl z. B. 0,2-0,6 überbaubare Grundstücksfläche 60 %
GRZ... Grundflächenzahl	<ul style="list-style-type: none"> arabische Dezimalzahl z. B. 0,2-0,6 überbaubare Grundstücksfläche 60 %
MBZ... Baumassenzahl	<ul style="list-style-type: none"> arabische Dezimalzahl z. B. 0,2-0,4, 0 3,4 m³ Baumasse je m² Grundstücksfläche

Erläuterungen und Legende zu den Bodenrichtwerten

Bauweise

o Offene Bauweise	eh Einzelhäuser	rh Reihenhäuser
g geschlossene Bauweise	ed Einzel- und Doppelhäuser	rm Reihemittelhäuser
a abweichende Bauweise	dh Doppelhaushälften	re Reihendhäuser

Angaben zum Grundstück

t... Grundstückstiefe	<ul style="list-style-type: none"> in Metern z. B. 140 f(40-60) = 40 m Grundstückstiefe = Spannenangabe
b... Grundstücksbreite	<ul style="list-style-type: none"> in Metern z. B. b30 b(15-25) = 30 m Grundstücksbreite = Spannenangabe
f... Grundstücksfläche	<ul style="list-style-type: none"> in Quadratmetern z. B. f800 f(400-1.200) = 800 m² Grundstücksfläche = Spannenangabe

Darstellungen von Gebieten

Bodenrichtwerten für Bauflächen werden mit einer Begleitlinie — begrenzt.

StUrb Stadumbau - Umstrukturierungsgebiet, derzeit keine gesicherte Ermittlung von Bodenrichtwerten möglich	San Sanierungsgebiet	Entw Entwicklungsbereich
--	-----------------------------	---------------------------------

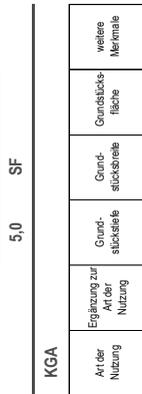
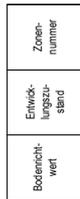
Städtebauliche Maßnahmen werden nach dem zweiten Kapitel des BauGB

farbig hinterlegt: San Sanierungsgebiet Entw Entwicklungsbereich

Beispiele:

50 E W	Bodenrichtwert Bauwartungsland
75 B	Wohnbaufläche
WA dh II WGFZ0,5 b12 f500	Bodenrichtwert baureifes Land, erschließungsbeitrags- und kostenersatzungsbeitragsfrei allgemeines Wohngebiet, Bauweise Doppelhaushälfte, zweigeschossige Bebauung, wertrelevante Geschossflächenzahl 0,5, Grundstücksbreite 12 m, Grundstücksfläche 500 m²
75 B ebf WA o (I-II) f(400-1.200)	Bodenrichtwert baureifes Land, erschließungsbeitrags-/kostenersatzungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz allgemeines Wohngebiet, offene Bauweise, (ein- bis zweigeschossige Bebauung), (Grundstücksfläche 400-1.200 m²)
250 B SB W III	Bodenrichtwert baureifes Land, erschließungsbeitrags- und kostenersatzungsbeitragsfrei, sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung Wohnbaufläche, dreigeschossige Bebauung

Die Bodenrichtwerte für **sonstige Flächen** werden wie folgt dargestellt:



Angaben Bodenrichtwert

5,0 Bodenrichtwert in Euro je Quadratmeter

Bodenrichtwertzonen für sonstige Flächen werden mit einer Begleitlinie — begrenzt.

Entwicklungszustand

SF Sonstige Flächen

Wertbeeinflussende Merkmale

Art der Nutzung

- | | |
|-----------------------------------|--|
| PG Private Grünfläche | WF Wasserflächen |
| KGA Kleingartenfläche | FP Flughäfen, Flugplätze usw. |
| FGA Freizeigartenfläche | PP private Parkplätze, Stellplatzflächen |
| CA Campingplatz | LG Lagerflächen |
| SPO Sportfläche (u. a. Golfplatz) | AB Abbauland |
| SG sonstige private Flächen | GF Gemeinbedarfsflächen (kein Bauland) |
| FH Friedhof | SN Sondernutzungsflächen |

Anmerkung: Bis zum 01.01.2012 wurde **SF sonstige Flächen** als abweichender Entwicklungszustand ohne eine weitere Angabe der Art der Nutzung verwendet.

Ergänzungen zur Art der Nutzung

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| AB Abbauland | STN Steinbruch |
| SND Abbauland von Sand und Kies | KOH Braunkohletagebau |
| TON Abbauland von Ton und Mergel | |
| TOF Abbauland von Torf | |

Angaben zum Grundstück

- t... Grundstückstiefe
 - in Metern
 - z. B. 140
 - t(40-60)
- = 40 m Grundstückstiefe
- = Spannenangabe

- b... Grundstücksbreite
 - in Metern
 - z. B. b30
 - b(15-25)
- = 30 m Grundstücksbreite
- = Spannenangabe

- f... Grundstücksfläche
 - in Quadratmetern
 - z. B. f800
 - f(400-1.200)
- = 800 m² Grundstücksfläche
- = Spannenangabe

Beispiele:



Herausgeber:

Gutachterausschüsse für Grundstückswerte
in Zusammenarbeit mit der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Kartengrundlage:
Basiskarten DNM

Urheberrecht:

Die Bodenrichtwertdaten der Gutachterausschüsse sowie die dazugehörigen Kartengrundlagen sind gesetzlich geschützt. Wer diese unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, verstößt gegen das Urheberrechtsgesetz.